



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

März 2011

Inhaltsverzeichnis

Versicherung bei Väter-Frühkarenz	3
Versicherung bei Mütter- oder Väterkarenz	4

Versicherung bei Mutter-/Vaterschaftskarenz

Im Budgetbegleitgesetz wurden die Bestimmungen des § 7 Abs 2 Z 2 B-KUVG mit Wirkung ab 1.1.2011 geändert.

Getrennt zu betrachten sind dabei die Versicherung während eines Frühkarenzurlaubes für Väter sowie die Versicherung während eines Mutter- oder Vaterschaftskarenzurlaubes.

1. Frühkarenzurlaub für Väter

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde für den öffentlichen Dienst die Möglichkeit eines Frühkarenzurlaubes für Väter geschaffen (§ 29o VBG, 75d BDG).

Gemäß § 7 Abs 2 Z 2 B-KUVG bzw. § 11 Abs 3 lit b ASVG bleibt während eines solchen Karenzurlaubes die Kranken und (bei VB-Neu) die Pensionsversicherung aufrecht.

Beitragsgrundlage ist die letzte Beitragsgrundlage vor Beginn des Karenzurlaubes.

Die Beiträge sind zur Gänze (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vom Dienstgeber zu entrichten.

Nicht zu bezahlen sind die Beiträge zur

- Unfallversicherung
- Wohnbauförderung
- Arbeiterkammerumlage
- Landarbeiterkammerumlage.

Die Regelung gilt gemäß § 11 Abs 3 lit b iVm § 47 lit a und § 53 Abs 2 ASVG auch für **Versicherte der Gebietskrankenkassen** mit der Maßgabe, dass bei diesen auch der Unfallversicherungsbeitrag weiter zu bezahlen ist.

Wohnbauförderungsbeitrag, Arbeiterkammer- und Landarbeiterkammerumlage sind auch bei Versicherten der GKKn während des Frühkarenzurlaubes nicht zu bezahlen.

Eine **Meldung** des Frühkarenzurlaubes ist sowohl bei der BVA als auch bei den Gebietskrankenkassen **nicht** erforderlich.

2. Mutter- oder Vaterschaftskarenzurlaub

Ebenfalls mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 7 Abs 2 Z 2 B-KUVG dahingehend geändert, dass bei Versicherten der BVA während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz die Krankenversicherung bis zum 2. Lebensjahr des Kindes aufrecht bleibt, sofern kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Gleiches gilt im Fall eines aufgeschobenen Karenzurlaubes gemäß § 15b MSchG bzw. § 4 VKG auch über das 2. Lebensjahr des Kindes hinaus.

Wenn Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, hat die/der Versicherte einen Krankenversicherungsschutz aufgrund des Kinderbetreuungsgeldes, die Krankenversicherung beim Dienstgeber ist unterbrochen.

Für den Dienstgeber bedeutet dies folgendes:

a. Meldungen:

Fällt das Kinderbetreuungsgeld vor dem 2. Lebensjahr des Kindes weg und besteht die Mutter-/Väterkarenz weiter fort, so hat eine Anmeldung zur Krankenversicherung zu erfolgen.

Mit dem Erreichen des 2. Lebensjahres des Kindes ist die/der Versicherte abzumelden.

Für die An- und Abmeldung wurden eigene Meldecodes in der ELDA-Organisationsbeschreibung vorgesehen.

Mit dem Dienstantritt erfolgt die Anmeldung zur Vollversicherung.

Die Information über den Wegfall des Kinderbetreuungsgeldes ist von dem/der Versicherten einzuholen.

b. Beiträge:

Für den Zeitraum der aufrechten Krankenversicherung gilt als Beitragsgrundlage die letzte Beitragsgrundlage vor der Karenz.

Zu bezahlen ist **nur der Krankenversicherungsbeitrag**.

Die Beiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) sind **zur Gänze vom Dienstgeber** zu entrichten.